

Immaterielle Wirtschaftsgüter im Handels- und Steuerrecht

Bilanzierung, Bewertung, Sonderfälle

Von

Dr. jur. Dr. rer. pol. Ursula Niemann

Steuerberater, Köln

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.ddb.de abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
[ESV.info/3 503 09352 4](http://ESV.info/3_503_09352_4)

1. Auflage 1999
2. Auflage 2006

ISBN-13: 978 3 503 09352 6
ISBN-10: 3 503 09352 4

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2006
www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen
der Deutschen Bibliothek und der Gesellschaft
für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und
entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US Norm
Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO-Norm 9706.

Satz: Peter Wust, Berlin
Druck und Bindung: Danuvia Druckhaus, Neuburg a. d. Donau

Vorwort zur 2. Auflage

Im Vorwort zur ersten Auflage 1999 hieß es: „Die hier vertretenen Ausführungen sind nicht dagegen gefeit, durch die Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung – auch im steuerlichen Vorfeld – überholt zu werden.“ Dieser Satz ist durch die Entwicklung in der seitdem vergangenen Zeit bestätigt worden – nicht zuletzt durch die bestehende Pflicht, Konzernabschlüsse im Rahmen der Europäischen Union nunmehr internationalen Standards entsprechend aufzustellen. Diese – bestimmt vor allem, der Information von Investoren zu dienen – decken sich weder hinsichtlich der Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände, noch hinsichtlich ihrer Bewertung mit den Regeln, die handelsrechtlich und steuerrechtlich für die Aufstellung von Jahresabschlüssen, nach denen Rechenschaft über abgelaufene Wirtschaftsjahre abzulegen ist, gelten.

Es bestand deshalb Anlass, nicht nur die erste Auflage zu aktualisieren, sondern auch hinsichtlich der Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände in Konzernabschlüssen – nach internationalen Standards wie nach deutschem Handelsrecht – zu ergänzen. Die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind weiterhin für die Aufstellung von Einzelabschlüssen maßgeblich und Basis für die Ermittlung des nach EStG und KStG zu versteuernden Gewinns.

Breiteren Raum nehmen auch die Ausführungen zu Sonderformen des Erwerbs – Einlagen/Einbringungen/Umwandlungen – ein, die um einen Abschnitt zum Umwandlungsrecht und zu Business Combinations (IFRS 3) erweitert sind. Die Umsetzung der ab März 2005 geltenden EG-Fusionsrichtlinie in deutsches Recht steht noch aus. Dabei sind nationale Belange des Steuerrechts zu wahren und steuerrechtliche Hindernisse für eine an staatlichen Grenzen nicht haltmachende unternehmerische Betätigung zu vermeiden oder – falls vorhanden – zu beseitigen.

Köln, im Mai 2006

Ursula Niemann

Vorwort zur 1. Auflage

„Aktivierung und Bewertung immaterieller Wirtschaftsgüter nach Handels- und Steuerrecht“ lautete der Titel des Buches, das WP, RA und StB Dr. O. Mutze 1960 veröffentlicht hat mit dem erklärten Ziel, für die praktisch wichtigsten immateriellen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens die Aktivierung in den Bilanzen und die Bewertung im Rahmen der Einheitsbewertung systematisch und ausführlich darzustellen und ein Nachschlagewerk für die tägliche Praxis zu schaffen. Auf dieses Buch wird auch heute nach fast 40 Jahren noch vielfach zurückgegriffen, wie Zitate im Fachschrifttum und in der Rechtsprechung zeigen.

In der inzwischen vergangenen Zeit hat sich Wesentliches geändert: Rechnungslegung und Jahresabschluß sind nunmehr eingehend im Handelsgesetzbuch geregelt aufgrund des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, mit dem die Vierte EG-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt worden ist. Diese Entwicklung im Handelsrecht hat auch das Recht der einkommensteuerrechtlichen Gewinnermittlung beeinflußt. Die Interpretation des Wirtschaftsgutbegriffes in der Rechtsprechung hat sich gewandelt gerade in Bezug auf immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und zu der – nicht mehr zu erhebenden – Vermögensteuer haben zur Folge, daß das Bewertungsrecht im wesentlichen nur noch für die Erbschaftsteuer und für alte Vermögensteuerfälle relevant ist. In die Vermögensaufstellungen waren seit 1993 ohnehin weitgehend die ertragsteuerlichen Werte zu übernehmen.

Die Fülle der Änderungen veranlassen, über die „Immateriellen Wirtschaftsgüter im Handels- und Steuerrecht“ ein neues Buch zu schreiben. Auch die hier vertretenen Ausführungen sind nicht dagegen gefeit, durch die Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung – auch im steuerlichen Vorfeld – überholt zu werden. Die Änderungen durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 – insbesondere die gravierenden Änderungen zu den Teilwertabschreibungen und zum Wertaufholungsgebot – sind bereits berücksichtigt. So ergibt sich schon jetzt, daß einerseits auf diese Änderungen einzugehen ist, andererseits aber auch auf die Ausführungen im Schrifttum wie in den steuerrechtlichen Entscheidungen, die sich auf § 6 EStG in der bisher gültigen Fassung beziehen. Eine ähnliche Situation ergibt sich hinsichtlich anderer neuerer Rechtsentwicklungen durch die Gesetzgebung und in der Rechtsprechung etwa hinsichtlich der Abschreibungsfähigkeit von Geschäftswerten und geschäftswertähnlichen Wirtschaftsgütern. Indessen ist unverzichtbar auch bisher geltendes Recht zu würdigen – auch als hoffentlich nützliche Orientierungshilfe bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen und bei der Klärung strittiger Fragen.

Köln, im April 1999

Ursula Niemann

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 2. Auflage	V
Vorwort zur 1. Auflage	VI
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
Teil I	
Aktivierungsfähigkeit und Aktivierungspflicht	3
1. Abschnitt: Arten immaterieller Vermögensgegenstände	5
2. Abschnitt: Ansatz im Jahresabschluss	27
Teil II	
Bewertung	65
1. Abschnitt: Entgeltlicher Erwerb/Herstellung	67
2. Abschnitt: Nichtentgeltlicher oder teilentgeltlicher Erwerb	83
Teil III	
Sonderfälle des Erwerbs: Einlage/Einbringung/Umwandlungen	99
1. Abschnitt: Einlage/Einbringung	101
2. Abschnitt: Vereinfachungen durch das Umwandlungsrecht	127
Teil IV	
Sonderfälle der Bilanzierung: Liquidation/Insolvenz/Überschuldung	143
Teil V	
Erfassung/Bewertung immaterieller Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens außerhalb des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts	155
Teil VI	
Immaterielle Wirtschaftsgüter – Alphabetische Stichworte	165
Literaturverzeichnis	271
Sachregister	293